

27.05.91

K - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

1a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

310,- DM,

Ausgeliefert am

28. MAI 1991

(noch Ziffer 1)

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

555,- DM."

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- "1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

555,- DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

670,- DM."

1b. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs

500,- DM,

2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

540,- DM."

(noch Ziffer 1)

Begründung:

In Anbetracht der erheblichen Preissteigerungen in den neuen Bundesländern infolge eines massiven Wegfalls von Vergünstigungen für Studenten (z.B. Erhöhung der Eisenbahn- und Nahverkehrstarife, von Eintrittspreisen) sowie der allgemeinen Anhebung des Preisniveaus bei Lebensmitteln und Textilien gegenüber den in den alten Bundesländern zu verzeichnenden Preisniveaus gleichen sich die Lebenshaltungskosten der Schüler und Studenten in den neuen Bundesländern zunehmend an die der Auszubildenden in den alten Bundesländern an. Eine unterschiedliche Bemessung der Bedarfssätze für den Grundbedarf ist daher nicht mehr zu rechtfertigen. Demgegenüber sollen die Bedarfssätze für die Unterkunft gemäß § 13 Abs. 2 bis zur Angleichung des Mietniveaus noch nicht angepaßt werden.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft."

Begründung:

Die seit Beginn des Jahres zunehmende Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins wird förderungsrechtlich nicht hinreichend berücksichtigt, wenn diese Regelung - wie es der Gesetzentwurf in Artikel 2 Abs. 2 vorsieht - erst für Bewilligungszeiträume gelten soll, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen.

Insbesondere in Fällen, in denen beide Elternteile in dem für die Berechnung maßgeblichen Zeitraum von Oktober bis Dezember 1990 noch erwerbstätig waren, Anfang 1991 aber arbeitslos geworden sind, führt die Anrechnung ihres Einkommens aus diesem Zeitraum zu unausgewogenen Ergebnissen. Der vom Einkommen der Eltern angerechnete Betrag steht in diesen Fällen der Familie zur Finanzierung der Ausbildung nicht tatsächlich zur Verfügung.

Artikel 1 Nr. 2 muß daher mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft treten. Das ermöglicht auch, in Artikel 2 die Absätze 2 und 3 zusammenzufassen.

B.

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.